

Titel der Drucksache:

Tatsächlicher Aufenthalt und Finanzierung von auf der "Ukraine-Route" seit dem 1. Juni 2022 in das Gebiet der Stadt Erfurt eingereisten "Geflüchteten" - Teil 2

Drucksache

1751/22

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen		öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Medienveröffentlichungen ist zu entnehmen, dass über die sog. Ukraine-Route nach Deutschland eingereiste „Geflüchtete“ Leistungen nach dem SGB II beziehen, ohne im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen, nach § 6 SGB zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende, über einen tatsächlichen festen Wohnsitz zu verfügen. Betroffen hiervon sollen insbesondere Leistungen nach §§ 19 und 28 SGB II sowie Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII und Kindergeldzahlungen nach dem BKGG sein.

Durch den sog. „Rechtskreiswechsel“ seit dem 01. Juni 2022 von „Geflüchteten“, die über die sog. Ukraine-Route nach Deutschland gelangen, müssen sich die kreisfreien Städte und Landkreise seit dem 01. Juni 2022 nach § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung vom 25. Juni 2021 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2021 – BBFestV 2021) mit 30,5 v. H. an den Kosten der Unterkunft (KdU) nach § 22 SGB II aus eigenen Haushaltsmitteln beteiligen. In der Bundesbeteiligung nach § 3 Abs. 3 BBFestV 2021 i. H. v. 69,5 v. H. sind auch Leistungen nach § 28 SGB II und § 34 SGB XII (Bildung und Teilhabe) enthalten. Bei den kreisfreien Städten in Thüringen sind die nicht durch Bundesmittel gedeckten, vorstehend genannten Leistungen, über allgemeine Haushaltsmittel, u. a. zu Lasten freiwilliger Aufgaben und bei den Landkreisen zumindest anteilig über die Kreisumlage der kreisangehörigen Gemeinden und Städte zu finanzieren.

Nach § 1 ThürAGSGB II sind die Landkreise und kreisfreien Städte als kommunale Träger und die zugelassenen kommunalen Träger (Jobcenter unter Beteiligung der kreisfreien Stadt) Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und führen die Aufgaben nach dem SGB II im eigenen

Wirkungskreis aus. Aufgrund § 1 Abs. 1 ThürAGSGB XII sind die kreisfreien Städte und Landkreise örtliche Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII und führen die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) als Selbstverwaltungsaufgabe aus.

Es wird daher um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Erfolgt durch die Stadt bei über die sog. „Ukraine-Route“ zugereisten „Geflüchteten“, die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII empfangen, eine Überprüfung der tatsächlichen, alleinigen Wohnsitznahme im Gebiet der Stadt Erfurt als Leistungserbringer, wenn ja, wie und werden auch Bestätigungen des Vermieters nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG) auf ihre Rechtskonformität hinsichtlich des beim jeweiligen Vermieter tatsächlich vorhandenen Wohnraumes geprüft, wenn ja, wann und wie?
2. Welche Vorkehrungen hat die Stadt gegen unzulässige, strafbare Mehrvermietungen an Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII getroffen?
3. Sieht der Oberbürgermeister das derzeit für Thüringen geltende System des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII für sein Stadtgebiet als missbrauchsgeschützt an und wenn ja, warum?

Anlagenverzeichnis

28.09.2022, gez. i.A. 

Datum, Unterschrift